

221021.0153 WK

**Satzung zur Änderung der 15. Satzung
zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung für
die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche
Fakultät der Universität Augsburg**

Vom 19. Oktober 1989

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399) erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Dem § 2 der 15. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg vom 2. Juni 1989 (KWMBI II S. 257) wird folgender Satz angefügt:

„Die nach Satz 1 Berechtigten können bis zur Ausstellung des Diploms beim Zentralen Prüfungsamt beantragen, daß ihnen anstelle des Grades ‚Diplom-Ökonom Univ.‘ der Grad ‚Diplom-Kaufmann Univ.‘ bzw. ‚Diplom-Kauffrau Univ.‘ verliehen wird.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 26. Juli 1989 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 16. Oktober 1989 Nr. C/4 – 6/39387.

Augsburg, den 19. Oktober 1989

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 19. Oktober 1989 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Oktober 1989 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Oktober 1989.

KWMBI II 1989 S. 406

221021.0353 WK

Siebente Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth für den Grad eines Magister Artium

Vom 18. Oktober 1989

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (BayRS 2210-1-1-WK) erläßt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth für den Grad eines Magister Artium vom 12. Oktober 1982 (KMBl II 1983, S. 140), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 1989 (KWMBI II S. 189), wird wie folgt geändert:

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 des Anhangs erhält folgende Fassung:
 - a) der Punkt hinter dem Wort „werden“ wird ein Komma;
 - b) im Anschluß an das Komma werden folgende Worte eingefügt:
„es sei denn in der Liste der wählbaren Fächer ist hinter der Bezeichnung des Faches die Einschränkung (ausschließlich Nebenfach) angefügt“.
2. Die Liste der wählbaren Fächer wird wie folgt geändert:

vor dem Passus „Evangelische Theologie“ wird eingefügt:

 - Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters –
 - Angewandte und slavische Sprachwissenschaft (ausschließlich Nebenfach) –

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 19. Juli 1989 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 3. Oktober 1989 Nr. C/4 – 6/50 569.

Bayreuth, den 18. Oktober 1989

Der Präsident:
Wolff

Diese Satzung wurde am 18. Oktober 1989 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Oktober 1989 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. Oktober 1989.

KWMBI II 1989 S. 406

221021.0357 WK

Siebente Satzung zur Änderung der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramtes an Gymnasien

Vom 18. Oktober 1989

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988